



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Gebr. Wellen Schweinemastbetriebs GmbH
Geschäftsführer
Triftweg 1
06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 37-730000
Telefax 0361 37-737190

sabine.jelew @
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 14/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275 ff.), zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1943),

Antrag der Firma Gebr. Wellen Schweinemastbetriebs GmbH vom 12.03.2013 (eingegangen am 13.03.2013, zuletzt nachgereichte Unterlagen, eingegangen am 11.07.2013) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage in 06556 Mönchpiffel - Nikolausrieth, Triftweg 1.

Ihre Nachricht vom:
12. März 2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.12 - 8711 05 - 14/13

Weimar
10.09.2013

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Gebr. Wellen Schweinemastbetriebs GmbH, Triftweg 1, Mönchpiffel - Nikolausrieth, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nr. 7.1.7.1 i.V.m. Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Schweinen mit einer Tierplatzkapazität von 19.680 Mastschweinen (2.558,4 GVE) i.V.m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung zur Erzeugung von Biogas mit einer täglichen

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Durchsatzleistung von 78,56 t und einer jährlichen Produktionskapazität von 3,1 Mio. m³ Biogas, einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase, hier Biogas), mit einem Fassungsvermögen von 3,56 t, zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 14.520 m³ sowie einer Anlagen zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,477 MW

und zum Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zum Halten von Schweinen mit einer Tierplatzkapazität von 19.680 Mastschweinen (2.558,4 GVE) i.V.m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung zur Erzeugung von Biogas mit einer täglichen Durchsatzleistung von 78,56 t und einer jährlichen Produktionskapazität von 3,1 Mio. m³ Biogas, einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase, hier Biogas), mit einem Fassungsvermögen von 3,56 t, zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 14.520 m³, einer Anlagen zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,477 MW

auf dem Grundstück in der Gemeinde 06556 Mönchpiffel / Nikolausrieth, Gemarkung Mönchpiffel, Flur 5, Flurstücke 58/15, 58/16 und 58/11.

Gegenstand der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist die Erweiterung der Biogasanlage durch Installation eines Gärrestrockners der Firma Farmatic Anlagenbau GmbH vom Typ ContitroC 800 als Containeraggregat (BE 5) zur Substrattrennung und Abwärmenutzung.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|-------|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. | Antragstellung | |
| 1.1 | Antrag gem. § 16 vom 12.03.2013 | (2 Blatt) |
| | | Formblatt 1.1 u. 1.2 (2 Blatt) |
| 1.1.1 | Beiblatt zum Fbl. 1.1 | (1 Blatt) |
| 1.1.2 | Beiblatt zum Fbl. 1.2 | (1 Blatt) |

2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
2.1.1	Allgemeines		(1 Blatt)
2.1.2	Standortbeschreibung		(1 Blatt)
2.1.3	Änderungsgegenstand - Errichtung und Betrieb eines Gärrestrockners		(4 Blatt)
2.1.4	Auswirkungen des geplanten Vorhabens		
2.1.4.1	Geruchs- und Luftschadstoffemissionen		(3 Blatt)
2.1.4.2	Geräuschemissionen		(2 Blatt)
2.1.4.3	Wasserrecht und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
2.1.4.4	Naturschutz		(1 Blatt)
2.1.4.5	Baurecht		
2.2	Immissionsschutz / Formularsatz		
2.2.1	Schematische Darstellung des Gärrestrockners		(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung d. techn. Betriebseinrichtung - BGA	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
2.2.3	Darstellung d. Produktionsverfahrens / Stoffbilanz - BGA		
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 / 2.2a	(4 Blatt)
	Stoffdaten (chemisch / physikalische, toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz u. zugehörige Verordnungen, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		
	Emissionsverursachende Verfahrensschritte - BGA	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen / Abgasreinigung) - BGA	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis) - BGA	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Emissionsquellenplan - BGA		(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen u. -immissionen	Formblatt 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung u. -beseitigung	Formblatt 2.11 u. 2.12	(2 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Auszug Topographische Karte 4634 - NW / Heygendorf	Maßstab 1 : 10000	(2 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 04.01.2013	Maßstab 1 : 2000	(1 Blatt)
2.3.2	Übersichtsplan Gesamtanlage	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO		
2.3.3.1	Antrag Baugenehmigung – Formularsatz		(3 Blatt)
	Baubeschreibung Erweiterung Biogasanlage		(4 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 4 ThürBO		(2 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO		(2 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO		(1 Blatt)
2.3.3.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2000	(1 Blatt)
2.3.3.3	Pläne und Zeichnungen		
	Übersichtsplan Gesamtanlage	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
	Lageplan Gärrestrocknung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitte - Hängerbeladeplatz	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Darstellung Container - Gärrestrocknung		(1 Blatt)

2.3.3.4	Funktionsbeschreibung - Gärresttrockner System „Farmatic-ContitroC“		(3 Blatt)
2.3.3.5	Statische Berechnung / Fundamentbemessung - Aggregate-Container		(9 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13 u. 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.2	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.3	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.5.4	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.21.1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22.1 - 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Sonstige Beschreibungen		
3.1.1	Stoffflussplan		(1 Blatt)
3.1.2	Herstellerprospekt Gärresttrockner		(4 Blatt)
3.1.3	Funktionsbeschreibung - Gärresttrockner System „Farmatic-ContitroC“		(3 Blatt)
3.1.4	Bericht Emissionsmessung vom TÜV Nord		(34 Blatt)
3.1.5	Bericht „Geräuschemissionsmessung zu einem Gärresttrockner 560 kW“ mit Ergänzung Vergleich ContitroC 560 / 800		(7 Blatt)
3.1.6	Angaben zum Filter mit Herstellererklärung Reststaubgehalt		(2 Blatt)
3.1.7	Abnahmevertrag für getrockneten Gärrest		(3 Blatt)
3.1.8	Kompressoranlage		(4 Blatt)
3.1.9	Bauzeichnung Überdachung		(1 Blatt)
3.2	Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Änderungsvorhabens nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gärresttrocknung am Standort Schweinemastanlage Mönchpiffel		
3.2.1	Allgemeines		
3.2.1.1	Aufgabenstellung		(1 Blatt)
3.2.1.2	Grundlagen, zur Verfügung gestellte Unterlagen		(1 Blatt)
3.2.1.3	Vorhabensbeschreibung		(1 Blatt)
3.2.1.4	Standortbeschreibung		(2 Blatt)
3.2.2	Geruchsemissionen und -immissionen		
3.2.2.1	Geruchsemissionen		(3 Blatt)
3.2.2.2	Eingabedaten - Emissionsquellen im Rahmen der Ausbreitungsrechnung		(2 Blatt)
3.2.2.3	Geruchsimmissionsprognose		(9 Blatt)
3.2.3	Zusammenfassung		(1 Blatt)
3.2.4	Anlagen		
3.2.4.1	Ausbreitungsrechnung „Istzustand“		
	- Übersicht zu den Eingabedaten: Emissionen, Quell-Parameter		(5 Blatt)
	- Rechenlaufprotokoll		(3 Blatt)
	- Auswertung Monitor-Punkte		(1 Blatt)
	- graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse		(1 Blatt)
3.2.4.2	Ausbreitungsrechnung „Genehmigungszustand“		

- Übersicht zu den Eingabedaten: Emissionen, Quell-Parameter (4 Blatt)
 - Rechenlaufprotokoll (3 Blatt)
 - Auswertung Monitor-Punkte (1 Blatt)
 - graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse (1 Blatt)
- 3.3 Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c und e UVPG (19 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises (99706 Sondershausen, Markt 8) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen (99734 Nordhausen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3) mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises (99706 Sondershausen, Markt 8) mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 1.5 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.6 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 106/94, 25/05, 178/07, 40/11/I und 40/11/II des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.7. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes Luftreinhaltung

- 2.1.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung und Transport, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.
- 2.1.2 Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind ausreichend zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.
Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.1.3 Der nach der Separation anfallende flüssige Gärrest ist den Gärrestlagerbehältern so zuzuführen, dass die Einleitung unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche, möglichst nahe dem Behälterboden, erfolgt.
- 2.1.4 Das nach der Trocknung anfallende feste Gärsubstrat ist unverzüglich auf ein Transportfahrzeug zu verladen. Die Aufstellung des Hängers hat bis zur landwirtschaftlichen Verwertung witterungsgeschützt zu erfolgen.
Das trockene Gärsubstrat ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.
- 2.1.5 Die Abluft des Gärresttrockners ist über einen Kamin von 10 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.1.6 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gärresttrockners sind durch Messungen einer nach § 26 BImSchG vom Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMFLUN) im Freistaat Thüringen zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet unter <http://www.luis-bb.de/resymesa>) die Emissionswerte für Geruch ermitteln zu lassen. Bei der Auswahl von zugelassenen Messstellen ist die Allgemeinverfügung des TMLFUN vom 15.07.2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2009, S. 1357) zu beachten.

- 2.1.7 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.6 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen bzw. Probeentnahmestellen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) sowie der DIN 13725 (Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie) zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.8 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.9 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 und der DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.1.10 Das Messinstitut ist aufzufordern, den jeweiligen Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) zu übersenden.
- 2.1.11 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft sowie der DIN EN 15259 und der DIN EN 13725 entsprechen. Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.1.12 Wird im Ergebnis der unter Nebenbestimmung 2.1.6 geforderten Emissionsmessung nach der Inbetriebnahme der geänderten SMA festgestellt, dass die in der Immissionsprognose zur Ermittlung der zu erwartenden Geruchsimmissionen zu Grunde gelegte Geruchsstoffkonzentration für den Gärresttrockner von 200 GE / m³ überschritten wird, ist die Ausbreitungsrechnung mit den ermittelten Messdaten zu wiederholen. Für den Fall, dass die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung eine Überschreitung der Richtwerte nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ergeben, ist der Gärresttrockner mit einer Abluftreinigung auszustatten.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmisionsanteile führen:

tags	(6.00 - 22.00 Uhr)	54 dB(A)
nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)	39 dB(A)

am Immissionsort Triftweg 41 a in 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 2.2.2 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

- 2.2.3 Während der Bauarbeiten zur wesentlichen Änderung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70) nachfolgende Immissionsrichtwerte:

tags	(7.00 - 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(20.00 - 7.00 Uhr)	45 dB(A)

am Immissionsort Triftweg 41 a in 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth nicht überschritten werden.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) hinsichtlich der Bauherrenpflichten sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.2 Der Anlagenbetreiber hat als Arbeitgeber für die Beschäftigten die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Anlage zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Beurteilung ist jeweils nach Art der Tätigkeiten (tägliche Kontrollen, Instandhaltung etc.), der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Gefährdungsermittlung sind entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren.
- 3.3 Der neu zu errichtende Gärrestrockner muss den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG entsprechen. Für den Gärrestrockner muss die EG-Konformitätserklärung vorhanden sein. Weiterhin ist die CE-Kennzeichnung an der Anlage seitens des Herstellers notwendig.
- 3.4 Vorgeschriebene Anlagenunterlagen, erforderliche technische Dokumentationen sowie Nachweise, Erklärungen und notwendige Regelungen sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur Einsichtnahme am Anlagenstandort vorzuhalten.
- 3.5 Die mit der Bedienung des Gärrestrockners beauftragten Personen sind mittels Betriebsanweisungen über die besonderen Gefahren beim Umgang mit der Anlage, über die Sicherheitsbestimmungen und die Maßnahmen bei Unfällen und Störungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu wiederholen. Über die durchgeführten Unterweisungen ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der mindestens den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung enthält. Die Beschäftigten haben die Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.6 Die neuen elektrischen Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen der betreffenden Berufsgenossenschaft, durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten. Für stationäre elek-

trische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen.

Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend der geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen hat sich der Anlagenbetreiber von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

Der bestehende Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 ist zu überarbeiten und der örtlichen Feuerwehr und der Kreisrettungsleitstelle zur Verfügung zu stellen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die Anlagenteile müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in den Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein. Alle Anschlüsse und Armaturen sind leicht zu kontrollierbar auszuführen.
- 5.2 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gärrest müssen gegeben sein.
- 5.3 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen.
- 5.4 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlage sind durch den Betreiber ständig zu überwachen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands der Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern, sowie unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises (siehe Nebenbestimmung 1.3) zu benachrichtigen.
- 5.5 Die vorhandene Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan ist anzupassen und einzuhalten.
- 5.6 Rohrleitungen sind möglichst oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen.
- 5.7 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus technologischen Gründen nicht möglich ist. Sie sind aus korrosionsbeständigem Material herzustellen.
- 5.8 Der Anschluss an die vorhandene unterirdische Rohrleitung ist dauerhaft und dicht auszuführen.
- 5.9 Druckrohrleitungen sind ohne lösbare Verbindungen auszuführen.

- 5.10 Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen sind gegen Fremdbetätigung gesichert auszuführen.
- 5.11 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist.
- 5.12 Nach DIN 11622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden.
- 5.13 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung durchführen zu lassen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß EN 805 durchzuführen.
- 5.14 Die Abnahme der Anlage hat mindestens 14 Tage vor der Inbetriebnahmeüberwachung zu erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung und über die Dichtheitsprüfungen der Rohrleitungen,
 - andere Abnahmebescheinigungen (z.B. Eignungsnachweise),
 - Betriebsanleitung für technische Einrichtungen gemäß DIN 11622.
- 5.15 Darüber hinaus sind für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen aufzubewahren:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 - Bescheid der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen.
- 5.16 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.17 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen und Rohrleitungen hat der Betreiber monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle zu überprüfen. Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitergehende Dichtheitsprüfungen erforderlich.
- 5.18 Bei unterirdischen Rohrleitungen sind alle 10 Jahre zusätzlich Dichtheitsprüfungen nach Nebenbestimmung 5.13 durchzuführen.
- 5.19 Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.

6. Baurechtliche Erfordernisse

- 6.1 Für die Ausführung der Baumaßnahme sind die gesetzlichen Vorschriften der Thüringer Bauordnung sowie die auf Grund des Baugesetzbuchs (BauGB) ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.
- 6.2 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 6.3 Die für dieses Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise müssen rechtzeitig vor Baubeginn mit Prüfbericht bzw. mit Eintragungsnachweis in die Liste nach § 63 d ThürBO vorliegen.
- 6.4 Vor Baubeginn hat der Bauherr der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises (99706 Sondershausen, Markt 8) den für die Bauausführung bestellten Bauleiter gemäß § 55 Abs. 1 ThürBO schriftlich zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 6.5 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 6.6 Alle tragenden Bauteile sind vom verantwortlichen Bauleiter abzunehmen. Die Ausführung gemäß statischer Berechnung ist vom Bauleiter schriftlich bescheinigen zu lassen.
- 6.7 Die bauliche Anlage darf gemäß § 79 Abs. 2 ThürBO erst benutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme angezeigt wurde und die bauliche Anlage selbst und deren Erschließungsanlagen sicher benutzbar sind.
Mit der Anzeige sind die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Statik und der Brandschutzforderungen vorzulegen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren von **4.937,50 €** erhoben.
=====

Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Konto - Nr.: 300 4444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334134620188** (bitte unbedingt angeben !)

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 3a UVP bekannt zu geben. Für die Auslagen dieser Bekanntgabe wird ein gesonderter Kostenbescheid erlassen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 (eingegangen am 13.03.2013) beantragte die Firma Gebr. Wellen Schweinemastbetriebs GmbH die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemeinde 06556 Mönchpiffel / Nikolausrieth, Gemarkung Mönchpiffel, Flur 5, Flurstücke 58/15, 58/16 und 58/11.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Schweinemastanlage, die mit Datum vom 18.05.1993 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und mit Bescheiden 106/94 vom 09.11.1995, 25/05 vom 12.12.2008, 178/07 vom 16.04.2009 und den Teilgenehmigungen 40/11/I vom 19.12.2011 sowie 40/11/II vom 25.06.2012 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich sowie mit Bescheiden 72/99/A vom 15.09.1999, 74/00/A vom 10.01.2001 und 102/03/A vom 15.08.2003 gemäß § 15 BImSchG geändert wurde.

Gegenstand der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist die Erweiterung der Biogasanlage durch Installation eines Gärrestrockners der Firma Farmatic Anlagenbau GmbH vom Typ ContitroC 800 als Containeraggregat (BE 5) zur Substrattrennung und Abwärmenutzung.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 14/13 am 25.04.2013 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die bestehende Anlage ist mit ihrem Tierbestand der Nummer. 7.7.1 Spalte 1, gekennzeichnet mit „X“, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749), zuzuordnen. Die vorhandene Biogasanlage wird als Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t pro Tag oder mehr unter Nummer 8.4.2.1, Spalte 2 genannt und mit „A“ gekennzeichnet. Die Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer

Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas), bestehend aus 2 BHKW-Modulen, wird unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 v.g. Anlage zum UVPG aufgeführt und mit „S“ gekennzeichnet. Außerdem ist der Biogasspeicherraum über dem Gärrestlager 4 auf Grund seines Fassungsvermögens als Anlage zur Lagerung brennbarer Gase von 3 t bis weniger als 30 t der Nr. 9.1.1.3, Spalte 2 zuzuordnen und mit „S“ gekennzeichnet.

Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 3c i.V.m. § 3e des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Firma Gebr. Wellen Schweinemastbetriebs GmbH von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Die Untere Abfallbehörde und das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises stimmten dem Vorhaben ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Mittelzentrum Artern vom 10.06.2013 unter Bezugnahme auf die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth vom 04.06.2013 erteilt.

Entsprechend § 3a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wird im Thüringer Staatsanzeiger die Entscheidung bekannt gegeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 28 ThürVwVfG wurde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Bescheidentwurf wurde aus diesem Grunde am 02.09.2013 übermittelt. Eine weitere Anhörung konnte entfallen, da mit Schreiben vom 06.09.2013 die Antragstellerin keinen weiteren Klärungsbedarf zum Inhalt, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides für erforderlich erachtete.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08. August 2013 (GVBl. 208) sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 7.1.7.1 i.V.m. Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die Installation und den Betrieb eines Gärresttrockners zur Substrattrennung und Abwärmenutzung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Durch die geplante Substrattrennung mittels Separation und anschließender Trocknung der festen Bestandteile des Gärsubstrates soll der zu lagernde Gärrest der Biogasanlage von täglich insgesamt 90 m³ auf 75 m³ Flüssigphase reduziert werden. Die über ein Förderband ausgetragenen festen Bestandteile des Gärsubstrats, täglich ca. 15 m³, sollen auf einem abgedeckten Hänger zwischengelagert und zeitnah von einem vertraglich gebundenem Unternehmen als Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.

Durch die Verringerung des Gärrestvolumens wird sich zudem die verfügbare Lagerdauer der Gärrestlagerbehälter erhöhen.

Als emissionsrelevanter Verfahrensschritt ist der Trocknungsprozess der abgetrennten festen Bestandteile des Gärrestes bei ca. 70 °C zu werten.

Durch den Gärprozess in der Biogasanlage wird der Ammoniumanteil des vorhandenen Stickstoffs im Gärsubstrat erhöht. Daher ist anzunehmen, dass mit den höheren Temperaturen während der Substrattrocknung mehr leicht flüchtige Bestandteile aus dem Substrat gelöst und an die Umgebung abgegeben werden, als bei der Lagerung des Gärrestes bei Umgebungstemperatur. Deshalb werden Gärresttrocknungen in der Regel in Verbindung mit einer leistungsfähigen Abluftreinigung betrieben. Dies ist bei dem beantragten System der Firma Farmatic Anlagenbau GmbH nicht vorgesehen.

Für die beantragte Anlage ist jedoch zu berücksichtigen, dass ausgehend vom Gesamtinput des Aggregates (90 m³/d) lediglich 15 m³/d (entspr. 16,7 % des Gesamtinputs) mittels Trogkettenförderer den Trocknungsprozess durchlaufen und das Trockengut nicht von Luft durchströmt oder aufgewirbelt wird. Zudem wird die Abluft aus dem Trocknungsprozess mittels Abluftkamin 10 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeleitet.

Der den Unterlagen beigefügte Messbericht über Geruchs- und Ammoniakmessungen des TÜV-Nord an einer vergleichbaren Anlage, weist Tendenzen auf, nach denen davon ausgegangen werden kann, dass durch die beantragte Anlage mit weit geringeren Emissionen als bei bisher bekannten Systemen zur Gärresttrocknung zu rechnen ist.

Für die Emissions- und Immissionsbetrachtung hinsichtlich Geruch wurde eine Geruchstoffkonzentration von 200 GE/m³ angenommen. Damit ergibt sich der bei einem Abluftvolumenstrom des Gärresttrockners von 50.000 Nm³/h ein prognostischer Geruchsstoffstrom von 10 MGE/h, der durch den Betrieb dieses Aggregates hervorgerufen werden kann.

Den Antragsunterlagen wurde eine Ergänzung / Erweiterung der Geruchsmissionsprognose zu den Genehmigungsverfahren 178/07 und 40/11 beigefügt. Dieser Ausbreitungsrechnung ist zu entnehmen, dass trotz Berücksichtigung der durch die beantragte Anlagenänderung verursachten Erhöhung des Geruchsemissionsmassenstroms der Gesamtanlage um 10 MGE/h auf Grund der Entfernung der Schweinemastanlage zu den nächsten maßgeblichen Immissionspunkten nur geringe Geruchsmissionsbelastungen prognostiziert wurden.

Für die Gesamtbelastung der Schweinemastanlage wurde für das nächste Wohnhaus (Triftweg 41 a) ermittelt, dass an ca. 1,8 % der Jahresstunden mit Geruchsbelastungen zu rechnen ist. Im Bereich der Ortslage Mönchpiffel sind Geruchsbelastungen zwischen 1,4% bis 1,8 % der Jahresstunden zu erwarten.

Da diese Geruchsstundenhäufigkeiten deutlich geringer sind, als die Richtwerte nach Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL 2008) (10 % der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete bzw. 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete) sind durch die beantragte wesentliche Änderung der SMA keine erheblich nachteiligen Belästigungen durch Geruchsmissionen zu erwarten.

Die Geruchsprognose wurde einer Prüfung durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Jena unterzogen. Das verwendete Rechenprogramm AUSTAL 2000 wurde für die Beurteilung des Sachverhalts als geeignet und die Ergebnisse als schlüssig und nachvollziehbar eingeschätzt. Der Emissionsansatz wurde bestätigt.

Daher wurde dem Antrag der Firma Gebr. Wellen Schweinemastbetriebs GmbH gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth. Das beantragte Vorhaben als Teil der Biogasanlage ist baurechtlich zulässig und wurde weiterführend nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB beurteilt.

Da mit der geplanten wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage durch Erweiterung der Biogasanlage keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Einleitung des Niederschlagswassers verbunden sind, traf die Obere Wasserbehörde (Ref. Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes) infolge der materiellen Einzelfallprüfung die Entscheidung, dass die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 118 a ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Da anzunehmen ist, dass insbesondere durch den Trocknungsprozess der zuvor durch Separation abgetrennten festen Phase des Gärsubstrates, der bei ca. 70 °C im geschlossenen Container erfolgt, mehr Geruchsemissionen hervorgerufen werden, als bei der Gärrestlagerung bei Umgebungstemperatur, ist ein Nachweis erforderlich, dass die der Geruchsimmissionsprognose zu Grunde gelegte Geruchsstoffkonzentration für den Gärrestrockner von 200 GE/m³ eingehalten bzw. unterschritten wird. Dazu dient die in Nebenbestimmung 2.1.6 geforderte Messung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.3 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 2,0 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 6.250,00 €.

Die Investitionskosten mit Mehrwertsteuer betragen gesamt 300.000,00 €. Gemäß Nr. 2.1.10 können für die Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 15 BlmSchG, soweit im Anschluss an die Prüfung der Anzeige ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG durchgeführt wird, 70 % der Gebühr nach Nr. 2.1.8 nach Teil A Abschnitt 4 auf die Gebühr nach Nr. 2.1.2 angerechnet werden. Für die Anzeige 60/12/A, Bescheid vom 15.02.2013, wurde nach Nr. 2.1.8 eine Gebühr von 1.875,00 € erhoben. Demnach ergab sich nunmehr eine Gebühr von 4.937,50 €.

Hinweise

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die Behörde entscheidet, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der unter Nebenbestimmungen 2.2.2 vorgegebenen Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet.
9. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landkreis Weimarer Land) zu beantragen.
10. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2.3 vorgegebenen Immissionsrichtwerte für die Bauphase ist nicht erforderlich.
11. Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze, Verordnungen und Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - Thüringer Wassergesetz (ThürWG),
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
 - Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS),
 - Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS),
 - DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen,
 - ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen (Teil 1 und 2).
12. Die wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Die Entscheidung bezieht sich nur auf die beantragten bzw. genehmigten Anlagen und Anlagenteile. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der Abfülltechnik, der abgefüllten Stoffe usw. ohne Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung.
13. Die wasserrechtlichen Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebs-

personal mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Der Belehrungsnachweis ist an der Anlage aufzubewahren.

14. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
15. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
16. Wesentliche Änderungen an der Anlage sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das betrifft insbesondere:
 - Wechsel des Anlagenbetreibers,
 - wesentliche Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen.
17. Für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten tragen Bauherr und ausführender Unternehmer die volle Verantwortung und Haftung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Rene Nitschke
Sachgebietsleiter

Verteiler: 1. Ausfertigung : Antragsteller

2. Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Untere Immissionsschutzbehörde
Markt 8

99706 Sondershausen

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen
Gerhart-Hauptmann-Straße 3

99734 Nordhausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Bauverwaltung / Untere Bauaufsichtsbehörde
Markt 8

99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Bauverwaltung / Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Markt 8

99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Untere Wasserbehörde
Markt 8

99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Untere Abfallbehörde
Markt 8

99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Edmund-König-Straße 7

99706 Sondershausen

Verwaltungsgemeinschaft Mittelzentrum Artern
Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth
Am Westbahnhof

06556 Artern